

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Europäischen Parlament  
am 09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Aachen wird in der Zeit **vom 20.05.2024 bis zum 24.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten in den folgenden Dienststellen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten:

<b>Stadtbezirk</b>	<b>Ort der Einsichtnahme (Dienststelle)</b>
Aachen-Mitte	Fachbereich 01/Wahlen Blücherplatz 43 52068 Aachen
Aachen-Brand	Bezirksamt Aachen-Brand Paul-Küpper-Platz 1 52078 Aachen
Aachen-Eilendorf	Bezirksamt Aachen-Eilendorf Heinrich-Thomas-Platz 1 52080 Aachen
Aachen-Haaren	Bezirksamt Aachen-Haaren Germanusstraße 32-34 52080 Aachen
Aachen-Kornelimünster/Walheim	Bezirksamt Aachen-Kornelimünster/Walheim Schulberg 20 52076 Aachen
Aachen-Richterich	Bezirksamt Aachen-Richterich Roermonder Straße 559 52072 Aachen

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 20.05.2024 bis zum 24.05.2024** bei den unter Punkt 1 genannten Dienststellen Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Stadt Aachen hat, kann an der Wahl in der Stadt Aachen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
  - 5.2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
    - a. wenn er/sie nachweist, dass sie/er ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum **19.05.2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung **bis zum 24.05.2024** versäumt hat,
    - b. wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
    - c. wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2024, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a. bis c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (Kombiwahlschein, bestehend aus Wahlschein und dem amtlichen roten Wahlbriefumschlag) und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

In einigen ausgewählten Wahlbezirken werden zur Durchführung wahlstatistischer Auszählungen Stimmzettel mit Kennzeichnung verwendet. Dies ist in den folgenden **Urnenwahlbezirken** der Fall:

1001

2107

3102

6024

6606

Die Stimmzettel sind wie folgt gekennzeichnet:

- A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 2000 - 2008
- B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1990 - 1999
- C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1980 - 1989
- D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1965 - 1979
- E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1955 - 1964
- F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1954 und früher
  
- G. weiblich, geboren 2000 - 2008
- H. weiblich, geboren 1990 - 1999
- I. weiblich, geboren 1980 - 1989
- K. weiblich, geboren 1965 - 1979
- L. weiblich, geboren 1955 - 1964
- M. weiblich, geboren 1954 und früher

Dieses Verfahren ist nach dem Wahlstatistikgesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Das Wahlgeheimnis wird nicht verletzt.

Aachen, den 23.04.2024

Die Oberbürgermeisterin

(Sibylle Keupen)